

Bundesministerium für Gesundheit
53107 Bonn

Fulda, den 30.01.2019

Stellungnahme der GNP zum Referentenentwurf des BMG vom Januar 2019 für ein Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Die Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) e.V. begrüßt den aktuellen Gesetzesentwurf des BMG und unterstützt eine möglichst rasche Reform der Psychotherapie-Ausbildung in der laufenden Legislaturperiode. Wir befürworten die Forderung eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums der Psychotherapie, das zur Approbation und einer anschließenden Weiterbildung führt und freuen uns, dass das BMG sich dieser vorgeschlagenen Ausbildungs- und Weiterbildungsstruktur angeschlossen hat. Die Vorstellungen zu den zukünftigen Studieninhalten (Anlage 1 des Referentenentwurfs) teilen wir und sehen die Klinische Neuropsychologie (KNP) in ihren Facetten als ausreichend vertreten in Bachelor- und Masterstudium.

Wir hatten die Möglichkeit, an der Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer zum aktuellen Referentenentwurf mitzuarbeiten und unterstützen die dort diskutierten Punkte. Weiterhin möchten wir an dieser Stelle einige für die Klinische Neuropsychologie spezifische Belange herausgreifen.

Die GNP setzt sich für den Aufbau einer adäquaten Versorgung von Patienten mit hirnrnorganisch bedingten psychischen Störungen ein. Dabei stellt sie eine anderweitig im System nicht verfügbare eigenständige Versorgungsleistung dar, die umfangreiche Spezialkenntnisse und Erfahrungen in spezifischen Behandlungssettings, mit spezifischen Behandlungsmethoden und ohne Begrenzung auf ein Altersgebiet erfordert. Was eine zukünftige und noch zu regelnde psychotherapeutische Weiterbildung betrifft, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf immer auf eine *altersgruppenspezifische* Weiterbildung (Erwachsene vs. Kinder und Jugendliche) Bezug genommen (im Gegensatz zum Studium, welches altersgruppenübergreifend gestaltet werden soll). Wir möchten darauf hinweisen, dass entgegen der vorgeschlagenen Systematik eine Fokussierung auf Altersgruppen in der KNP nicht sinnvoll und auch in der Neuropsychologie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses¹, welche die sozialrechtliche Verankerung der KNP darstellt, nicht vorgesehen ist. Daher müssen entsprechend den aktuellen Weiterbildungsvorgaben auch in einer zukünftigen KNP-Weiterbildung Kenntnisse in der (neuro)psychotherapeutischen Versorgung von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen erworben werden. Ein zukünftiges Weiterbildungsmodell muss die besonderen Gegebenheiten der Neuropsychologie berücksichtigen. Die GNP schlägt daher zur Aus- und Weiterbildung zukünftiger qualifizierter neuropsychologischer Behandler eine eigenständige Gebietsweiterbildung in Klinischer Neuropsychologie vor.

¹zusammenfassende Dokumentation des G-BA zum Beratungsverfahren gemäß § 135 Abs. 1 SGB V zur Neuropsychologischen Therapie 2011/2012

Entsprechend haben wir einige Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung des Gesetzesentwurfs:

- **Einführung/Präambel, B. Lösung (S. 2):**

„Auf der Grundlage der Approbation kann die verfahrensorientierte und altersgruppenspezifische Weiterbildung bzw. im Falle der Klinischen Neuropsychologie eine altersgruppen- und verfahrensübergreifende Weiterbildung begonnen werden.“

- **Artikel 2ff, Sozialrecht und weitere Gesetze, §73 Abs. 2 SGB V (S. 26):**

Wir begrüßen die im Gesetzesentwurf vorgesehene Befugniserweiterung von PsychotherapeutInnen um die Verordnung von psychiatrischer Krankenpflege und Ergotherapie **und schlagen darüber hinaus die Aufnahme der Verordnungsbefugnis für Logopädie und Physiotherapie vor**, da diese für die Behandlung von Patienten mit erworbener Hirnschädigung von großer Bedeutung sind.

- **Artikel 2ff, Sozialrecht und weitere Gesetze, §95c, Abs. 1, Satz 2 (S. 27):**

Die hier vorgesehenen Regelungen würden dazu führen, dass neben den notwendigen altersbezogenen Weiterbildungen keine anderen Weiterbildungen möglich wären, die zu einer Fachkunde (und dem Eintrag in das Arztregister) führen. Dies würde die fachliche Weiterentwicklung von Versorgungsleistungen signifikant einschränken. Eine Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie wäre so – bei bereits nachgewiesenem hohem Versorgungsbedarf – nicht realisierbar. Daher schlagen wir – in Anlehnung an die Regelung für Mediziner (§95a) – folgende Formulierung vor:

„2. den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung in einem Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung. Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere psychotherapeutische Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung. Sie wird durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung abgeschlossen.“

- **Begründung, A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen (S. 36):**

„In einer anschließenden Weiterbildung sollen Schwerpunkte in der Behandlung von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen gesetzt und soll eine vertiefte Qualifizierung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren oder im Fachgebiet der Klinischen Neuropsychologie erworben werden.“

Zur Untermauerung unserer Vorschläge können wir anführen, dass im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Reform der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung (Transitionsprojekt) BpTK und Bund-Länder-AG die Möglichkeit einer Einordnung der KNP als eigenes Gebiet bereits im Frühjahr 2017 in Erwägung gezogen hatten. Auf dieser Grundlage hatte die GNP in einer Stellungnahme die Hintergründe für die Notwendigkeit einer eigenständigen Weiterbildung in KNP weiter ausgeführt und ein Modell für deren Umsetzung erarbeitet. Wenn gewünscht, legen wir Ihnen dieses gerne vor.

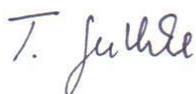
Auch aus einem Gutachten² zu den rechtlichen Rahmenbedingungen einer zukünftigen psychotherapeutischen Weiterbildung vom Juni 2018 (verfasst von Dr. Rainer Hess im Auftrag der BpTK) geht hervor, dass sich die Neuropsychologie nicht in die Systematik der Richtlinienverfahren integrieren lässt, da es sich um eine alters- und verfahrensübergreifende Qualifikation handelt. Das Gutachten plädiert dafür, die „neurologische Psychotherapie“ (gemeint ist die neuropsychologische Therapie) als eigenes Fachgebiet mit spezifischen Weiterbildungsanforderungen anzusehen und zu regeln.

In einer gemeinsamen Stellungnahme mit ärztlichen Verbänden ("Gemeinsame Positionen von DGN, DGNR & GNP zur Reform des Psychotherapeutengesetzes" vom Mai 2017) hatten wir auf Aspekte aufmerksam gemacht, die in den damals veröffentlichten Eckpunkten des BMG zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes mit Blick auf die Rolle der Neuropsychologie noch nicht zureichend gelöst waren. Vor allem zukünftige Studieninhalte betreffend sind einige Kritikpunkte von damals (z.B. nicht ausreichende Repräsentation medizinischer Grundlagendisziplinen und neuropsychologischer/neurowissenschaftlicher Inhalte im Studium) im aktuellen Referentenentwurf bereits berücksichtigt. Damals bezogen wir uns zudem bereits auf die zukünftige neuropsychologische Weiterbildung und schlugen eine eigene Weiterbildung für das Fachgebiet „Klinische Neuropsychologie“ altersübergreifend und unabhängig von der Weiterbildung in einem anderen Psychotherapieverfahren vor.

Die skizzierten Kooperationen verdeutlichen, dass wir bereits breite Unterstützung für unsere Überlegungen zum zukünftigen Weiterbildungsmodell von anderen Verbänden gewinnen konnten. Wir denken, dass sich die von uns vorgeschlagene Gebietsweiterbildung KNP gut mit den angedachten zukünftigen Aus- und Weiterbildungsstrukturen und einer zukunftsfähigen Psychotherapie in Einklang bringen lässt. Wir bitten darum, unser Modell in die weiteren Überlegungen aufzunehmen und die von uns vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen, weitere Auskünfte und ergänzende Stellungnahmen zur Verfügung.

Für den Vorstand der GNP



Dr. Thomas Guthke
1. Vorsitzender

²Gutachterliche Stellungnahme zu den rechtlichen Rahmenbedingungen einer psychotherapeutischen Weiterbildung, einschließlich Regelungsoptionen, ihren Voraussetzungen, Folgen und Ausgestaltungsmöglichkeiten im Auftrag der Bundespsychotherapeutenkammer, erstellt durch Rechtsanwalt Dr. jur. Rainer Hess